

Bei Baumaßnahmen sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

- Auftraggeber und Art der Baumaßnahme sowie der Nachweis ihrer kapazitätsmäßigen und materiellen Absicherung,
- Bauablaufplan sowie bei Vollsperrungen eine Begründung, warum nicht unter Verkehr gebaut werden kann.

(3) Bei sofort gebotenen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung (z. B. Katastrophen, Havarien, Tragfähigkeitseinschränkungen) hat der für die Behebung des Schadens Verantwortliche die im § 3 Abs. 2 genannten Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens bzw. die örtlichen Staatsorgane sowie die Deutsche Volkspolizei unverzüglich zu verständigen und die Verkehrsteilnehmer in geeigneter Weise auf die Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung hinzuweisen.

(4) Den Antragstellern sind die Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 der Straßenverordnung rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor dem geplanten Beginn der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung, mitzuteilen.

§ 6

Sperrkommission

(1) Beim Ministerium für Verkehrswesen und den örtlichen Staatsorganen bestehen als beratende Organe zur Koordinierung der Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung

- eine Zentrale Sperrkommission,
- Bezirkssperrkommissionen,
- Kreissperrkommissionen,
- Sperrkommissionen in den Städten und Gemeinden.

(2) Den Sperrkommissionen gehören in der Regel Vertreter folgender Staatsorgane, Betriebe oder Einrichtungen an:

a) der Zentralen Sperrkommission

Vertreter des

- Ministeriums für Verkehrswesen,
- Ministeriums des Innern,
- Ministeriums für Bauwesen,
- Autobahnbau-Aufsichtsamtes,
- Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebes — Autobahnen —;

b) den Bezirkssperrkommissionen

Vertreter

- des Rates des Bezirkes,
- der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei,
- des VEB Bezirksdirektion des Straßenwesens,
- des VEB Kombinat Kraftverkehr,
- des bauausführenden Betriebes;

c) den Kreissperrkommissionen sowie den Sperrkommissionen in den Städten und Gemeinden

Vertreter der

- zuständigen örtlichen Staatsorgane,
- Deutschen Volkspolizei,

- Einrichtungen oder VEB Kreis- bzw. Stadtdirektionen des Straßenwesens,
- Nahverkehrsbetriebe,
- Stadtbauämter oder der Tiefbaukoordinierungsorgane bei Stadtbauämtern der Bezirksstädte,
- bauausführenden Betriebe.

Den Sperrkommissionen können Vertreter weiterer Organe, Betriebe oder Einrichtungen angehören.

§ 7

Aufgaben der Sperrkommission

(1) Die Sperrkommissionen treten mindestens monatlich einmal zusammen und prüfen

- die gemäß § 3 angemeldeten Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung in Hinsicht auf
 - ihre zeitliche Einordnung
 - Umleitungsstrecken
 - ihre Auswirkungen auf den Verkehrsablauf,
- die gemäß § 5 gestellten Anträge,
- die vom Veranlasser vorgeschlagenen Sperr- und Umleitungsstrecken einschließlich der Beschilderung dieser Strecken sowie die Sperrzeiten,
- ob und in welchem Umfang die Verkehrsteilnehmer über die mit den Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung verbundenen Auswirkungen zu informieren sind.

(2) Die Sperrkommissionen unterbreiten dem Ministerium für Verkehrswesen oder den zuständigen örtlichen Staatsorganen an Hand ihrer Prüfungsergebnisse Vorschläge über die zu treffenden Maßnahmen.

§ 8

Pflichten der Veranlasser

(1) Die Veranlasser sind verpflichtet,

- bei der Durchführung ihrer Maßnahmen solche technologischen Verfahren anzuwenden, die weitestgehend ein Bauen unter Aufrechterhaltung oder teilweiser Aufrechterhaltung des Verkehrs gewährleisten,
- durch konzentriertes Bauen, Arbeit im Mehrschichtsystem, Wahl geeigneter Baustoffe, Festlegung nutzungsfähiger Bauabschnitte oder ähnliche Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß insbesondere die Sperrzeiten auf ein Minimum beschränkt werden.

(2) Sie haben

- ihre Vorschläge für vorgesehene Umleitungen mit den Staatsorganen, in deren Territorium die Umleitungsstrecken liegen, den Verkehrsträgern, der Deutschen Volkspolizei sowie anderen Beteiligten abzustimmen und gegebenenfalls Umleitungsberatungen durchzuführen,
- vor Beginn ihrer Arbeiten erforderliche Umleitungsstrecken instand zu setzen, diese Strecken zu beschildern und die Beschilderung sowie die Umleitungsstrecken gegebenenfalls auch für die Dauer der Umleitung instand zu halten,